

Organisationsreglement

vom 20.06.2001



Einwohnergemeinde Homberg

Stand: 30.11.2012 (alle bisherigen Änderungen nachgeführt)

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Artikel
Amtsdauer	51
Amtszeitbeschränkung	52
Aufgaben	68 – 74
AusgleichskassenleiterIn	Anh. II
AusgleichskassenleiterIn-Stv.	Anh. II
Baukommission	Anh. I
Datenschutz, Aufsichtsstelle für	9
Delegierte in Gemeindeverbänden	19
disziplinarische Verantwortlichkeit	76
Feuerwehrkommission	Anh. I
FinanzverwalterIn	Anh. II
Funktionäre	20 , Anh. III
Gemeindeführungsorgan	Anh. I
Gemeindeorgane	1
Gemeindepersonal	20, Anh. II
Gemeinderat	10 – 15
Gemeinderat, Verordnungen	15
Gemeinderat, Zuständigkeiten	12
GemeindeschreiberIn	Anh. II
Gemeindeverbands-Delegierte	19
Gemeindeversammlung	30 – 60
Gemeindeversammlung, Abstimmungen	40 – 46
Gemeindeversammlung, Öffentlichkeit	61
Gemeindeversammlung, Rügepflicht	34
Gemeindeversammlung, Wahlen	47 – 60
Gemeindeversammlung, Zuständigkeit	3 – 4
Hauswarte MZG und Schulhäuser	Anh. II
Information der Bevölkerung	62
Initiative	22 – 25
Kommissionen, nichtständige	17 – 18
Kommissionen, ständige	16, 18
Konsultativabstimmung	46
Minderheitenschutz	59

Stichwort	Artikel
Nachkredite	6 - 8
Offenlegungspflicht	50
Öffentlich-rechtlich angestellte Personen	Anh. II
Personal Tagesschule	Anh. II
Petition	29
Politische Rechte	21 – 29
Protokolle	65 – 67
Rechnungsprüfungsorgan	9
Rechtspflege	78
Referendum	26 – 28
SchulbusfahrerIn	Anh. II
Schulkommission linkes Zuggebiet	Anh. I
Schulsekretariat	Anh. II
Sorgfalts- und Schweigepflicht	75
Steuerkommission	Anh. I
Stimmberechtigte	2 – 8
Stimmrecht	21
Übergangs- und Schlussbestimmungen	79 – 81
Unvereinbarkeit	48,
Verantwortlichkeit	75 – 77
vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	77
Verwaltungsangestellte	Anh. II
Verwandtenausschluss	49, Anh. IV
Wahlausschuss, ständiger	Anh. I
Wählbarkeit	47
Wahlverfahren	53 – 60
Wasserbaupflicht	74
wiederkehrende Ausgaben	5

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Wahlen	Art. 3 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie die Erhebung einer Liegenschaftsteuer und deren Ansatz ¹ c) die Rechnung d) soweit Fr. 60'000.-- übersteigend: – neue Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Anlagen in Immobilien – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Verzicht auf Einnahmen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen – die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte. e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden f) die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Gebietsveränderung von Gemeinden

¹ Fassung gem. GV-Beschluss vom 07.12.2001

- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 6** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 7** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
² Kreditüberschreitungen bei Voranschlagskrediten werden ab Fr. 1'000.— den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme unterbreitet.
³ Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 8** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 9** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern.
² Kann die RPK nicht nach Abs. 1 gewählt werden, so wird eine private oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle gewählt. ²
³ Das Gemeindegesetz, die kantonale Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ³
- Datenschutz ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

² Absatz 2 eingefügt gem. GV-Beschluss vom 05.12.2003

³ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ⁴
Zuständigkeiten	Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.-- abschliessend, bis Fr. 60'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Jeder Gemeinderat/jede Gemeinderätin verfügt über einen jährlichen freien Ressortkredit von Fr. 1'500.--. ⁵
Freier Ratskredit	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Der Ratskredit ist jeweils im Voranschlag enthalten.
Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verordnungen	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten, e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, g) die Anweisungsbefugnis, h) die Unterschriftsberechtigung.

⁴ Fassung gem. GV-Beschluss vom 23.11.2007

⁵ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012

A.5 Die Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Die ständigen Kommissionen verfügen über die für ihren Aufgabenkreis bewilligten Budgetkredite.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 17** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Delegation **Art. 18** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Die Gemeindeverbands-Delegierten

- Verbandsdelegierte **Art. 19** Als Gemeindedelegierte in die Gemeindeverbände TIP, Regionalspital, ARA und AVAG können nur amtierende Gemeinderatsmitglieder Einsitz nehmen

A.7 Das Gemeindepersonal und die Funktionäre

- Personalbestimmungen **Art. 20** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals gemäss Anhang II und der Funktionäre gemäss Anhang III werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

- Art. 21** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 23 Abs. 2 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 23 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 25 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 26 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 40'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 d betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 27 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ⁶

⁶ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

- ² Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - die Referendumsfrist,
 - die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
 - die Einreichungsstelle,
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 28** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 29**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 30**¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 31** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.⁷

Traktanden **Art. 32** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 33**¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

⁷ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht **Art. 34** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).⁸
- Vorsitz **Art. 35** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Eröffnung **Art. 36** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 37** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 38** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 39** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

⁸ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 41¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 42¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 44¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid	Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 46 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).
C.3 Wahlen	
Wählbarkeit	Art. 47 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung befähigten Personen. ⁹
Unvereinbarkeit	Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang IV geregelt.
Offenlegungspflicht	Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsduer	Art. 51 Die Amtsduer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

⁹ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

- Amtszeitbeschränkung **Art. 52** ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
- Wahlverfahren **Art. 53**
- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Nicht anwesende Kandidaten und Kandidatinnen müssen mit einer allfälligen Wahl einverstanden sein bzw. ihr Einverständnis vorgängig schriftlich dem Gemeinderat mitgeteilt haben.
 - b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 54** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 55** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 56** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
 - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wieder-

holungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 57¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 58¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 61¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 62¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte	Art. 63 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 64 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 65 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Art. 66 ¹ Das Protokoll enthält <ol style="list-style-type: none">a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,d) Reihenfolge der Traktanden,e) Anträge,f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), ¹⁰i) Zusammenfassung der Beratung undj) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 67 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>

¹⁰ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz **Art. 68**¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage **Art. 69** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 70**¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung **Art. 71** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz **Art. 72**¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben **Art. 73**¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

F. Wasserbau

F.1 Wasserbau

- Wasserbaupflicht **Art. 74**¹ Die Erfüllung der Wasserbaupflicht gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung ist Sache der Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat nimmt mit der Wasserbaupflicht verbundene Aufgaben wahr.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweige-
pflicht

Art. 75¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verant-
wortlichkeit

Art. 76¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.¹¹

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 77¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

¹¹ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde **Art. 78** ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. ¹²

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 79** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen), II (Verwaltungspersonal) und III (Funktionäre) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 80** ¹⁻⁵ aufgehoben ¹³

⁶ Die Amtsdauer 2009 - 2012 der Mitglieder der Schulkommission linkes Zulgegebiet wird bis 31. Dezember 2013 verlängert. Es erfolgt keine Wiederwahl für die verlängerte Amtsdauer. Mit der Verkleinerung der Mitgliederzahl der Schulkommission linkes Zulgegebiet per 01. Januar 2014 dauert die Amtsdauer bis 31. Dezember 2017. ¹⁴

Inkrafttreten **Art. 81** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 16.12.96 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 20. Juni 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
sig. W. Tschanz

Die Gemeindeschreiberin
sig. L. Schindler

¹² Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

¹³ Aufgehoben gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012

¹⁴ Eingefügt gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22.5. bis 20.6.2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 20 und 21 vom 17.5. und 25.5.2001 bekannt.

Homberg, 20. Juni 2001

Die Gemeindeschreiberin
sig. L. Schindler

Anhang I: Ständige Kommissionen

Schulkommission linkes Zulgebiet¹⁵

(Wurde gemäss Art. 80 Abs. 3 ab 01.01.2009 eingesetzt)

(Reduktion Mitgliederzahl ab 01.01.2014)

Mitgliederzahl bis 31.12.2013	9; davon 3 Vertreter von Homberg (Sitzgemeinde) und je 2 Vertreter der Anschlussgemeinden Horrenbach-Buchen, Schwendibach und Teuffenthal (vgl. Zusammenarbeitsvertrag „Schule linkes Zulgebiet“).
Mitgliederzahl ab 01.01.2014	5; davon 2 Vertreter von Homberg (Sitzgemeinde) und je 1 Vertreter der Anschlussgemeinden Horrenbach-Buchen, Schwendibach und Teuffenthal (vgl. Zusammenarbeitsvertrag „Schule linkes Zulgebiet“). ¹⁶
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat Homberg ¹⁷
Untergeordnete Stellen bis 31.12.2013	– Schulleitung – Lehrkräfte – Kindergärtnerin/Kindergärtner – Schulhausabwartin/Schulhausabwart
Untergeordnete Stellen ab 01.01.2014.2013	– Schulleitung – Lehrpersonen ¹⁸
Aufgaben	Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Volksschulgesetzgebung sowie sofern vorhanden nach dem Schulreglement der Gemeinde Homberg. ¹⁹
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich.

Zentralschulkommission linkes Zulgebiet²⁰

Primarschulkommission²¹

¹⁵ Einsetzung gem. GV-Beschluss vom 28.11.2008

¹⁶ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012

¹⁷ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012

¹⁸ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012

¹⁹ Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012

²⁰ Einsetzung gem. GV-Beschluss vom 11.06.2004, Aufhebung gem. GV-Beschluss vom 28.11.2008

²¹ Fassung gem. GV-Beschluss vom 11.06.2004, Aufhebung gem. GV-Beschluss vom 28.11.2008

Ständiger Wahlausschuss

Mitgliederzahl	6 – 10 ²²
Mitglied von Amtes wegen	keines
Wahlorgan	Gemeinderat
Amtszeit	keine ²³
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	– Durchführung der Ausmittlungsarbeiten bei eidg. und kant. Wahlen
Finanzielle Befugnisse	keine
Unterschrift	Präsidentin/Präsident oder Sekretärin/Sekretär

Asylbewerberkommission²⁴

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	5 - 7
Mitglied von Amtes wegen:	RessortvorsteherIn Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehr Homberg
Aufgaben:	- gemäss Feuerwehr- und Zivilschutzreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Feuerwehr- und Zivilschutzkommission²⁵

²² Fassung gem. GV-Beschluss vom 26.05.2006

²³ Fassung gem. GV-Beschluss vom 26.05.2006

²⁴ Aufhebung gem. GV-Beschluss vom 26.11.2004

²⁵ Aufhebung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2003

Gemeindeführungsorgan ²⁶

Mitgliederzahl	6 ²⁷
Mitglied von Amtes wegen	RessortvorsteherIn Feuerwehr/Zivilschutz
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	-
Aufgaben	Sicherstellung der Führungsaufgaben in ausserordentlichen Lagen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift	GemeindepräsidentIn und SekretärIn

Nachfolgende Kommissionsfunktionen werden vom Gemeinderat wahrgenommen:

- **Steuerkommission**
- **Baukommission**

²⁶ Eingefügt gem. GV-Beschluss vom 11.12.2002

²⁷ Fassung gem. GV-Beschluss vom 26.05.2006

Anhang II: Öffentlich-rechtlich angestellte Personen

GemeindeschreiberIn

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Verwaltungsangestellte und Lehrlinge der Gemeindeschreiberei
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft
Besoldungsrahmen	gemäss BEREBE und Personalreglement

FinanzverwalterIn

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Verwaltungsangestellte und Lehrlinge des Bereichs Finanzverwaltung
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft
Besoldungsrahmen	gemäss BEREBE und Personalreglement

AusgleichskassenleiterIn

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	- administrativ: RessortinhaberIn Gemeinderat - fachlich: kant. Ausgleichskasse
Untergeordnete Stellen	Lehrlinge des Bereichs Ausgleichskasse
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft
Besoldungsrahmen	gemäss BEREBE und Personalreglement

StellvertreterIn des/der Ausgleichskassenleiterin

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	- administrativ: RessortinhaberIn Gemeinderat - fachlich: kant. Ausgleichskasse
Untergeordnete Stellen	Lehrlinge des Bereichs Ausgleichskasse
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft
Besoldungsrahmen	gemäss BEREBE und Personalreglement

Verwaltungsangestellte

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Lehrlinge der Gemeindeschreiberei
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft
Besoldungsrahmen	gemäss BEREBE und Personalreglement

Hauswarte/innen Mehrzweckgebäude und Schulhäuser ²⁸

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Stellenbewertung/Pflichtenheft
Besoldungsrahmen	gemäss BEREBE und Personalreglement

SchulbusfahrerIn ²⁹

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Stellenbewertung/Pflichtenheft
Besoldungsrahmen	gemäss BEREBE und Personalreglement

Schulsekretariat ³⁰

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Stellenbewertung/Pflichtenheft
Besoldungsrahmen	gemäss BEREBE und Personalreglement

Personal Tagesschule ³¹

Anstellungsorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	gemäss Stellenbewertung/Pflichtenheft
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement

²⁸ Fassung gem. GV-Beschluss vom 11.12.2002

²⁹ Fassung gem. GV-Beschluss vom 11.12.2002

³⁰ Aufgenommen gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012

³¹ Aufgenommen gem. GV-Beschluss vom 30.11.2012

Anhang III: Funktionäre ³²

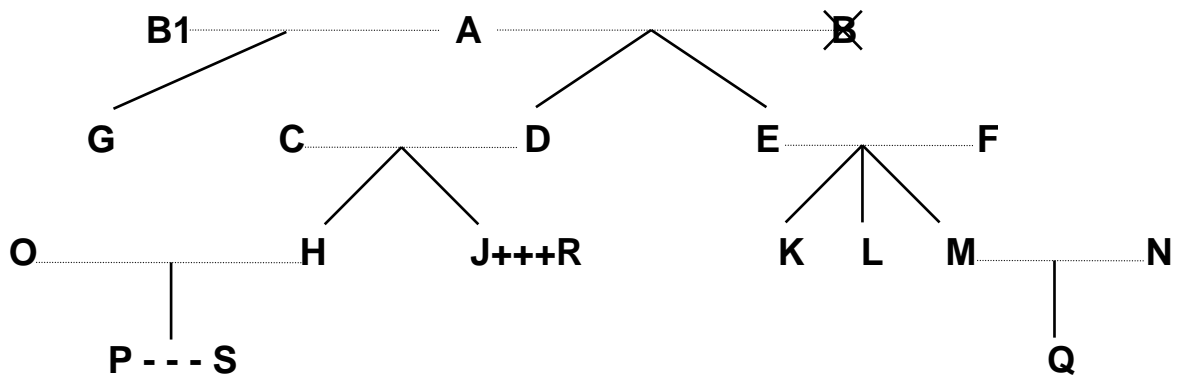
Die Aufgaben und Pflichten der nachstehenden Angestellten bzw. Funktionäre sind in der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung geregelt. Die Besoldung erfolgt nach dem durch die Gemeindeversammlung genehmigten Personalreglement.

Funktion	Wahlbehörde	übergeordnete Stelle	Besoldung
AbstimmungspräsidentIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
AckerbaustellenleiterIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
BannwartIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
BaukontrolleurIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
BrunnenmeisterIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
DelegierteR für Erwachsenenbildung	Schulkommission	Schulkommission	Personalreglement
FeueraufseherIn	Gemeinderat	Gemeinderat, GVB Bern	Personalreglement
FleischschauerIn	Gemeinderat, Genehmigung durch kant. Volkswirtschaftsdirektion	Gemeinderat	Personalreglement
GemeindewegmeisterIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
VerantwortlicheR für Hofdüngeratrag im Winter	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
LebensmittelkontrolleurIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
LeiterIn der Kriegsmobilmachung	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
MusikunterrichtsordinatorIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
OelfeuerungskontrolleurIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
PferdekontrollführerIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
Siegelungsbeamter/-beamtin	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
FeuerwehrkommandantIn	Gemeinderat auf Vorschlag Feuerwehrkommission, Genehmigung Regierungsstatthalter	Gemeinderat	Personalreglement
FeuerwehrkommandantIn-StellvertreterIn	Gemeinderat auf Vorschlag Feuerwehrkommission, Genehmigung Regierungsstatthalter	Gemeinderat	Personalreglement
LeiterIn Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
Zivilschutzraum-BaukontrolleurIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
OrtschefIn Zivilschutzorganisation	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement
ZivilschutzstellenleiterIn	Gemeinderat	Gemeinderat	Personalreglement

³² Fassung gem. GV-Beschluss vom 23.11.2007 bzw. 30.11.2012

Anhang IV: Verwandtenschluss³³

(gemäss neuen bundesrechtlichen Bestimmungen)



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

– Mitgliedern des Gemeinderates,

– Mitgliedern von Kommissionen oder

– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

³³ Fassung gemäss GV-Beschluss vom 23.11.2007

<i>Änderungen</i>	<i>Datum GV-Beschluss</i>	<i>Datum Inkrafttreten</i>
1.	07.12.2001	01.01.2002 (Genehmigung AGR 30.01.2002)
2.	11.12.2002	01.01.2003 (Genehmigung AGR 10.01.2003)
3.	05.12.2003	01.01.2004 (Genehmigung AGR 19.01.2004)
4.	11.06.2004	01.07.2004 (Genehmigung AGR 03.08.2004)
5.	26.11.2004	01.01.2005 (Genehmigung AGR 25.04.2005)
6.	26.05.2006	01.07.2006 (Genehmigung AGR 17.07.2006)
7.	23.11.2007	01.01.2008 (Genehmigung AGR 30.01.2008)
8.	28.11.2008	01.01.2009 (Genehmigung AGR 06.01.2009)
9.	30.11.2012	01.01.2013 oder gem. besonderer Angabe (Genehmigung AGR 11.01.2013)